

30. April 2013

Aktenzeichen: VG 3/2013

Urteil

im Verfahren über die Revision des

Vizepräsidenten Sport des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V., Gunther Czepera,

- Revisionskläger zu 1) -

und des

Vereins B,
vertreten durch den Abteilungsleiter der Sparte Tischtennis,

- Revisionskläger zu 2) -

gegen den

Verein A
vertreten durch den Abteilungsleiter der Sparte Tischtennis,

- Revisionsbeklagter -

wegen der Wertung des Mannschaftskampfes Verein A – Verein B im Oktober 2012 in der 2. Herren-Bezirksliga

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 30.04.2013

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Dietmar Barth
den Beisitzer	Richard J. Gügel

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des gesamten Rechtszugs tragen der Revisionskläger zu 1) (= BTTV) zu 90 % und der Revisionskläger zu 2) zu 10 %.

Tatbestand

Die Revisionsführer wenden sich gegen das Berufungsurteil des SGdV vom 18.02.2012 (Az. 1-13-SGdV) – den Parteien zugestellt am 09.03.2013 –, in dem das SGdV das Urteil des Sportgerichts des Bezirks (SGdB) Oberbayern vom 07.01.2013 (Az. SGdB OBB 05/12) bestätigt hatte.

Dem Verfahren liegt nach den Feststellungen der Vorinstanzen, an die das Revisionsgericht gebunden ist und die zwischen den Beteiligten unstrittig sind, folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 20.10.2012 hatte der Spieler X (damals Position 2.3 der Mannschaftsmeldung des Vereins A) seinen vierten Einsatz in der Oberligamannschaft des Revisionsbeklagten. Am 21.10.2012 teilte daraufhin der Spielleiter der Oberliga Bayern, dem Revisionsbeklagten per E-Mail (weiterer Adressat u.a. der BTTV-Fachwart Mannschaftssport) Folgendes mit: *„Der Spieler X (RL-Platz 2.3) hat sich am 20.10. durch seinen 4. Einsatz in der Oberligamannschaft festgespielt. Das heißt, dass er ab sofort nicht mehr in der 2. Mannschaft eingesetzt werden kann. Für die unteren Mannschaften hat dies keine Auswirkungen, da hier genügend Stammspieler gemeldet sind. Ich bitte den BTTV, diesen Spieler auf 1.8 als Reservespieler für die Oberligamannschaft einzureihen.“*

Eine neue Mannschaftsmeldung aufgrund dieser Sachlage wurde seitens des Revisionsbeklagten nicht zur Genehmigung eingereicht.

Der Spielleiter der Oberliga Bayern und der BTTV-Fachwart Mannschaftssport (VFW MSp) wurden daraufhin im Hinblick auf die Mannschaftsmeldung des Revisionsbeklagten wie folgt tätig:

- Spielleiter am 21.10.2012, 20:21 Uhr: *„genehmigt mit Änderung auf den Positionen: 1.8“;*
- VFW MSp am 22.10.2012, 04:29 Uhr: *„genehmigt mit Änderung auf den Positionen: 2.3 entfällt, da seit 20.10. nur noch in 1. Mannschaft spielberechtigt“;*
- Spielleiter am 28.10.2012, 17:09 Uhr: *„genehmigt mit Änderung auf den Positionen: 1.8“;*
- VFW MSp am 05.11.2012, 04:59 Uhr: *„Änderung für Spk. Y und Z. Nach dem Aufrücken von X in die Oberliga hat die LLSO-Mannschaft nur noch 5 Stammspieler. Spieler V und W sind seit dem 20.03.2011 inaktiv. Eigeninitiativ (neue MM) wurde der Verein nicht tätig.“;*
- Spielleiter am 11.11.2012, 13:24 Uhr: *„genehmigt mit Änderung auf den Positionen: 2.3“.*

Am 26.10.2012 wurde die hier streitgegenständliche Begegnung Verein A/3. Mannschaft – Verein B ausgetragen, die durch die Mannschaft des Vereins A gewonnen wurde. Hierbei wurde u.a. auch der Spieler Y (Pos. 3.1 der Mannschaftsmeldung des Revisionsbeklagten) eingesetzt.

Die Spielleiterin der 2. Herren-Bezirksliga wertete die Begegnung kampfflos mit 9:0 Spielen zugunsten des Revisionsklägers zu 2), weil der Revisionsbeklagte keine neue Mannschaftsmeldung eingereicht habe, obwohl dem Verein bekannt gewesen sei, dass in der zweiten Mannschaft zwei Spieler ohne Stammspielerstatus (Anm. des Gerichts: Gemeint waren die Spieler V und W) in der Mannschaftsmeldung aufgeführt gewesen seien. Der auf Pos. 3.1 mitwirkende Spieler Y sei daher nicht mehr einsatzberechtigt gewesen, weil er eigentlich vorher bereits auf Pos. 2.9 hätte nachgezogen werden müssen.

Der Revisionsbeklagte erhob mit E-Mail von 22.11.2012 gegen diese Entscheidung Protest bei der Spielleiterin der 2. Herren-Bezirksliga unter Hinweis auf die bereits erwähnte E-Mail des Spielleiters der Oberliga Bayern vom 21.10.2012, wonach das Festspielen des Spielers X keine Auswirkungen auf die unteren Mannschaften hätte.

Eine Protestentscheidung wurde aber nicht durch die Spielleiterin getroffen, sondern durch den Bezirksfachwart Mannschaftssport des Bezirks Oberbayern. Dieser entschied am 02.12.2012, dass die fragliche Begegnung wie gespielt zugunsten des Revisionsbeklagten gewertet würde. Zur Begründung führte er aus, dass zwar inhaltlich eine kampfflose Wertung zugunsten des Revisionsführers zu 2) angebracht sei, aber die vom Revisionsbeklagten geltend gemachten Gründe des Vertrauensschutzes Vorrang hätten. Sein Tätigwerden begründete er später gegenüber dem SGdB Oberbayern damit, dass die Spielleiterin nicht daheim und nicht erreichbar gewesen sei.

Gegen diese Entscheidung legte der Revisionsführer zu 2) am 08.12.2012 beim SGdB Oberbayern Einspruch ein. Dieses entschied mit Urteil vom 07.01.2013, dass die Protestentscheidung des Bezirksfachwarts Mannschaftssport des Bezirks Oberbayern wegen dessen Unzuständigkeit aufgehoben werde, aber der Mannschaftskampf dennoch wie gespielt zugunsten des Revisionsbeklagten zu werten sei. Von einer Bestrafung des Revisionsbeklagten wegen Nichteinreichung einer Mannschaftsmeldung wurde abgesehen.

Gegen dieses Urteil legten der Revisionsführer zu 1) (unter Mitwirkung der Spielleiterin der 2. Herren-Bezirksliga, des Bezirksfachwarts Mannschaftssport des Bezirks Oberbayern sowie des BTTV-Fachwarts

Mannschaftssport) und der Revisionsführer zu 2) Berufung zum SGdV ein. Die Berufung blieb erfolglos und wurde durch das SGdV mit Urteil vom 18.02.2012 – den Parteien zugestellt am 09.03.2013 – zurückgewiesen.

Gegen das Berufungsurteil richteten sich die Revisionen der Revisionsführer zu 1) und 2), die jeweils am 21.03.2013 beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts gingen. Zur Begründung führen diese im Wesentlichen an, dass das Berufungsgericht die Vorschriften WO G 15 und WO G 18 verwechselt und daher falsch angewendet habe. Außerdem sei der Revisionsbeklagte verpflichtet gewesen, nach der E-Mail des Spielleiters der Oberliga Bayern vom 21.10.2012, eine neue Mannschaftsmeldung einzureichen, die den Spieler Y auf die Pos. 2.9 hätte setzen müssen, so dass er am 26.10.2012 beim hier streitgegenständlichen Spiel nicht in der 3. Herrenmannschaft des Revisionsbeklagten einsatzberechtigt gewesen wäre.

Am 01.04.2013 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Den Beteiligten wurde gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Innerhalb der Frist ging lediglich eine kurze Stellungnahme des Revisionsbeklagten ein, der sich nochmals auf den Gedanken des Vertrauensschutzes berief.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Revision ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Revision gegen Berufungsurteile des SGdV gem. § 20 Abs. 3 Nr. 3 RVStO. Die Revisionsführer sind durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 15 Abs. 6 RVStO.

Die Revision wurde auch form- und fristgerecht eingelegt (§ 15 Abs. 3 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde durch den Revisionsführer zu 2) erbracht. Durch den Revisionsführer zu 1) musste der Nachweis nicht erbracht werden, da das Verfahren von einem Mitglied eines Verbandsgremiums des BTTV innerhalb seiner Zuständigkeit heraus veranlasst wurde (§ 15 Abs. 4 RVStO).

Die Beteiligten wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Umstritten ist ausschließlich dessen rechtliche Bewertung, die durch das Revisionsgericht in vollem Umfang zu überprüfen ist. Entscheidend hierbei sind folgende Gesichtspunkte:

1. Der Spieler X hat durch seinen vierten Einsatz innerhalb einer Halbserie am 20.10.2012 in der Oberligamannschaft des Revisionsbeklagten als Ersatzspieler seine Einsatzberechtigung für seine bisherige Mannschaft verloren und wurde automatisch zum Reservespieler der Oberligamannschaft, also der Mannschaft, in der er die vier Einsätze absolviert hat (gemäß D 1.3.3 der Regional und Oberligaordnung des DTTB, im Folgenden: RLO). Der Status als Reservespieler bleibt nach D 1.3.4 RLO mindestens bis zum Ende der jeweiligen Halbserie bestehen.

Eine Verpflichtung zur Änderung der Mannschaftsmeldung durch den Revisionsbeklagten ergibt sich aus dieser Tatsache nach den Vorschriften des DTTB allerdings nicht, denn hier wäre eine Änderung der Mannschaftsmeldung durch Aufrücken nach D 4 RLO nur dann erforderlich, wenn eine Mannschaft während einer Halbserie nicht mehr die nach dem jeweiligen Spielsystem erforderliche Zahl von Stammspielern umfasst. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass der Spielleiter der Oberliga Bayern nicht berechtigt war, vom BTTV zu verlangen, den Spieler X auf Position 1.8 der Oberligamannschaft einzureihen, wie das SGdB Oberbayern in seinem Urteil zutreffend feststellt.

2. Mit den vorstehenden Ausführungen ist jedoch noch nicht die Frage geklärt, ob sich nach den (die Vorschriften des DTTB ergänzenden) Vorschriften des BTTV eine Verpflichtung des Revisionsbeklagten zur Änderung der Mannschaftsmeldung ergibt.

Einschlägig ist hierfür die Bestimmung G 18 Abs. 5 der Wettspielordnung (WO) des BTTV, nach der bei Erlöschen der Einsatzberechtigung eines Spielers eine neue Mannschaftsmeldung einzureichen ist, in der die nachfolgenden Spieler aufgerückt sind. Diese Vorschrift wird ergänzt durch Ziff. 5.2 der Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb (DfB Ligen), wonach unter anderem im Falle des Festspielens in Mannschaften in DTTB-Ligen eine neue Mannschaftsmeldung zur Genehmigung eingereicht werden muss.

- a) Eine Frist für die Einreichung ist beiden Vorschriften nicht zu entnehmen. Aus dem Zweck der Normen ergibt sich nach Ansicht des Gerichts allerdings, dass die Einreichung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 Abs. 1 BGB), zu erfolgen hat. Das Gericht regt an, dass die Frist zur Einreichung in den hier relevanten Vorschriften bei nächster Gelegenheit durch die zuständigen Organe des BTTV präzisiert wird.
- b) Gegen diese Pflicht zur Einreichung hat der Revisionsbeklagte in objektiver Hinsicht eindeutig verstoßen, denn er hat nach der Mitteilung über das Festspielen des Spielers X überhaupt keine neue Mannschaftsmeldung zur Genehmigung eingereicht. Dieses Vergehen stellt grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 RVStO dar.
- c) Im vorliegenden Fall ist zugunsten des Revisionsbeklagten aber zu berücksichtigen, dass dieser aufgrund der unzutreffenden Auskünfte des Spielleiters der Oberliga Bayern und des unrichtigen Verhaltens des BTTV-Fachwirts Mannschaftssport davon ausgehen durfte, keine neue Mannschaftsmeldung einreichen zu müssen.

Der Spielleiter der Oberliga Bayern hat durch die Aussage in seiner E-Mail vom 21.10.2012, dass sich für die unteren Mannschaften keine Auswirkungen ergäben, da hier genügend Stammspieler gemeldet seien, einen Vertrauenstatbestand geschaffen, dass die bisherige Mannschaftsmeldung des Vereins für die Mannschaften unter der 1. Herrenmannschaft mit Ausnahme der erloschenen Einsatzberechtigung für den Spieler X weiter gültig sei.

Ferner ist ein Vertrauenstatbestand zugunsten des Revisionsbeklagten aus dem Fehlverhalten des BTTV-Fachwirts Mannschaftssport herzuleiten. Dieser hat durch seine Genehmigung der Mannschaftsmeldung vom 22.10.2012 mit der Bemerkung „*genehmigt mit Änderung auf den Positionen: 2.3 entfällt, da seit 20.10. nur noch in 1. Mannschaft spielberechtigt*“ ohne jegliche weitere Änderung der Mannschaftsmeldung – ob irrtümlich oder nicht, kann dahingestellt bleiben – nach außen hin den Anschein erweckt, dass die nun durch ihn geänderte Mannschaftsmeldung alle aufgrund des Verlusts der Einsatzberechtigung des Spielers X vorzunehmenden Maßnahmen enthalte.

Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, warum eine weitere Änderung der Mannschaftsmeldung erst am 05.11.2012 und damit mehr als zwei Wochen nach dem maßgebenden Ereignis vorgenommen wurde. Hinzu kommt, dass der BTTV-Fachwart Mannschaftssport nicht berechtigt ist, im Falle des G 18 Abs. 5 WO selbständig eine Änderung der Mannschaftsmeldung ohne vorherige Einreichung durch den betroffenen Verein vorzunehmen, da diese Vorschrift eine entsprechende – z.B. in G 15 Abs. 1 WO enthaltene – Befugnis nicht enthält. Er hätte vielmehr den Verein unter Androhung einer Ordnungsgebühr zur Einreichung einer neuen Mannschaftsmeldung auffordern und bei Nichtvorlage ggf. Anzeige beim zuständigen Sportgericht erstatten müssen.

- d) Der Revisionsbeklagte durfte daher beim hier streitgegenständlichen Spiel seiner 3. Herrenmannschaft am 26.10.2012 davon ausgehen, dass der Spieler Y nach wie vor auf Pos. 3.1 einsatzberechtigt war. Eine kampflose Wertung zugunsten des Revisionsklägers nach G 8, 1. Spiegelstrich WO kommt daher nicht in Betracht. Das Spiel ist wie gespielt zu werten.

3. Die Entscheidungen des SGdB Oberbayern und des SGdV erweisen sich daher im Ergebnis als zutreffend. Die Revision ist folglich zurückzuweisen.

4. Obwohl es für die Entscheidung im vorliegenden Verfahren nicht mehr darauf ankommt, sieht sich das Verbandsgericht veranlasst, zu folgenden, im Rahmen des Revisionsverfahrens aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen:

- a) Die Vorinstanzen haben zu Recht festgestellt, dass die Protestentscheidung vom 02.12.2012 durch eine unzuständige Person, nämlich den Bezirksfachwart Mannschaftssport des Bezirks Oberbayern, getroffen wurde. Zuständig für die Entscheidungen über Proteste ist nach § 14 Abs. 1 b) RVStO die Stelle, welche die angegriffene Entscheidung getroffen hat. Im vorliegenden Fall wäre dies die Spielleiterin der 2. Herren-Bezirksliga gewesen.

Sinn und Zweck der Regelung ist, dass die Person oder das Gremium, das eine Entscheidung getroffen hat, diese nochmals unter Berücksichtigung der nun vorgetragenen Argumente überprüfen kann. Anhaltspunkte dafür, dass hier eine Vertretungsregelung eingerichtet war oder dass besondere Eilbedürf-

tigkeit bestanden hätte, sind nicht ersichtlich. Andere Fachwarte sind für die Entscheidung per se nicht zuständig, auch wenn sie möglicherweise in der „Hierarchie“ darüber angeordnet sind. Gegen die Protestentscheidung ist dann nur der Rechtsweg zu den Sportgerichten eröffnet.

- b) Im Falle des Verlusts der Einsatzberechtigung eines Spielers ist die Bestimmung G 18 Abs. 5 WO anzuwenden; die Vorschrift G 15 WO kommt in dieser Fallgestaltung nicht zur Anwendung, da diese eine vollkommen andere Situation regelt, nämlich das Nachziehen eines Spielers zur Halbrunde, falls ein Stammspieler in seiner Mannschaft in einer Halbrunde weniger als dreimal in der Mannschaft mitgewirkt hat, in der er gemäß Mannschaftsmeldung eingereicht wurde.
- c) Nach G 18 Abs. 5 WO ist bei Erlöschen der Einsatzberechtigung eines Spielers eine neue Mannschaftsmeldung einzureichen ist, in der die nachfolgenden Spieler aufgerückt sind. Nach dem Wortlaut ist nicht eindeutig festgelegt, wie zu verfahren ist, wenn in einer Mannschaft – aus welchen Gründen auch immer – mehr als die für die Sollstärke erforderliche Zahl an Stammspielern gemeldet wurde. Eine Differenzierung in Stammspieler, Reservespieler und Ersatzspieler, wie sie die RLO des DTTB in D 1.1 vornimmt, ist der WO des BTTV fremd. Nach der WO des BTTV zählen vielmehr alle in eine Mannschaft eingereichten Spieler als Stammspieler (vgl. G 15 Abs. 1 WO: „[...] *weiteren Stammspieler* [...]). Das Gericht regt daher an, dass diese Vorschrift durch die zuständigen Organe bei nächster Gelegenheit präzisiert wird.

(...)

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 21 Abs. 3 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig.

gez.

Prof. Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

gez.

Dietmar Barth
Beisitzer

gez.

Richard J. Gügel
Beisitzer